

REGIERUNGSRAT

14. Oktober 2015

15.147

Postulat Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), Roland Basler, BDP, Oftringen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Hans Pauli, SVP, Oftringen, und Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, vom 30. Juni 2015 betreffend Bau einer Multifunktionsarena (mit Hallenbad) entlang der Linienführung der 3. Etappe der Wiggertalstrasse; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Regierungsrat erläutert nachfolgend, wie Bund und Kanton den Bedarf von grossen Sportanlagen einschätzen, welche Finanzierungsmöglichkeiten hierzu bestehen und welche raumplanerischen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Kantons, zu einem von Privaten und/oder Gemeinden lancierten Bauprojekt, Aussagen über den möglichen Standort sowie zu einem möglichen Investitions- und Betriebskonzept zu machen. Die Förderung von Sportanlagen für den privatrechtlich organisierten Sport ist im Kanton Aargau auf die finanzielle Unterstützung von Dritten, insbesondere von Gemeinden, Sportverbänden und Sportvereinen ausgerichtet. Dabei erhalten diese – für die von ihnen aufgrund von lokalen oder verbands- und vereinspezifischen Interessen geplanten Projekte – Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds. Die Unterstützung erfolgt im Subsidiaritätsprinzip, ohne dass Vorgaben gemacht werden, wo welche Sportanlagen erstellt werden müssen. Bei diesen Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds handelt es sich jedoch nicht um eine Beteiligung, sondern um einen Unterstützungsbeitrag oder eine wichtige Anschubfinanzierung, was die Realisierungschancen für Sportanlagenprojekte von Vereinen oder Gemeinden grundsätzlich erhöht. Betriebsbeiträge sind von der Finanzierung durch den Swisslos-Sportfonds ausgeschlossen.

1. Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4) des Bundes

Der Bund umschreibt in der Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4) die Situation wie folgt: Die St. Jakobshalle in Basel und das Hallenstadion in Zürich sind mit rund 10'000 Zuschauerplätzen geeignet für entsprechend grosse Sportanlässe. Für zahlreiche Veranstaltungen sind diese Anlagen zu gross oder zu teuer oder sie stehen nicht zur Verfügung. Auf der anderen Seite gibt es mehrere Sporthallen mit bis zu 3'000 Zuschauerplätzen, die aber für viele

Anlässe zu klein sind. Polysportiv nutzbare Hallen mit Zuschauerkapazitäten in einem mittleren Bereich von 4'000–7'000 Plätzen existieren keine. Ersatzweise wird auf Eisstadion und Ausstellungshallen zurückgegriffen, die temporär mit den erforderlichen Infrastrukturen ausgerüstet werden. Solche Lösungen sind in den meisten Fällen organisatorisch aufwendig, teuer und aus Sicht des Sports nicht befriedigend. Geeignete Hallen sind ausserdem oft dann nicht verfügbar, wenn sie benötigt werden.

Mehrere Sportverbände machen seit Jahren einen Bedarf für mehrere, über die Schweiz verteilte Sporthallen mit 4'000–7'000 Zuschauerplätzen geltend. Benötigt werden solche Hallen für Länderspiele und Turniere, Cupfinals, Europa- und Weltmeisterschaften in Spielsportarten wie Handball, Unihockey, Volleyball und Basketball sowie für die Davis-Cup-Heimspiele im Tennis. Auch andere Sportverbände und Veranstalter suchen gelegentlich Hallen in dieser Grösse. Es geht darum, für wichtige Grossanlässe in verschiedenen Hallensportarten geeignete Infrastrukturen bereitzustellen. Ausserdem stehen solche Hallen für den normalen Meisterschaftsbetrieb und das Training der Clubs der obersten Ligen und teilweise auch für den regionalen und lokalen Sport zur Verfügung. Für den Bau einer Sporthalle mit 4'000–7'000 Zuschauerplätzen hat der Bund eine Finanzhilfe von 3 Millionen Franken vorgesehen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass in Kriens ein Projekt zur Erstellung einer solchen Halle bereits lanciert wurde.

2. Hallensituation im Kanton Aargau

Aus Sicht der regierungsrätlichen Sportkommission fehlen im Kanton Aargau eine multifunktionale Sporthalle mit einem Fassungsvermögen von 4'000–7'000 Zuschauerplätzen (gemäss NASAK-Kriterien), welche schweizweite Grossevents anzieht, sowie eine Sporthalle mit rund 2'000 Sitzplätzen, welche mit ihrer Ausstattung und den entsprechenden Nebenräumen den Zuschauern ein "Sporterlebnis mit allem Drum und Dran" bieten kann. Zudem ist neben dem Sport- und Kurszentrum GoEasy in Untersiggenthal noch ein Sport- und Kurszentrum im Westaargau, allenfalls mit einer grösseren Aussenanlage, wünschenswert. Wie eingangs geschildert, ist es aber nicht Aufgabe des Kantons, eine entsprechende Anlage zu realisieren.

Die Sporthallen sollten folgende Anforderungen oder Standorte erfüllen: Gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Verknüpfung mit bestehendem oder geplantem Fuss- und Radwegnetz, Möglichkeit der Nutzung von Parkplätzen von Einkaufszentren oder Industriebetrieben.

3. Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau

Gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) vom 20. Mai 2015 kann der Regierungsrat an Bauten und Anlagen, die von mindestens überregionalem Interesse sind, höhere Beiträge gewähren. Die Limite von Fr. 250'000.–, wie sie für sonstige Bauprojekte angewandt wird, kann überschritten werden. Für allfällige, in der vorgenannten Mankoliste genannten Hallenprojekte kann beim Regierungsrat ein entsprechend höherer Beitrag beantragt werden. Für den Umbau des Freizeitcenters GoEasy in Untersiggenthal in ein Sport- und Kurszentrum von kantonaler Bedeutung hat der Regierungsrat beispielsweise einen Beitrag von 4 Millionen Franken zulasten des Swisslos-Sportfonds gesprochen

4. Standort

Aus regionaler/überregionaler Sicht müsste konzeptionell aufgezeigt werden, dass ein Bedarf besteht und aus welchen Gründen nach Massgabe der räumlichen Anforderungen gemäss kantonalem Richtplan der vorgeschlagene Standort zu bevorzugen ist. Im Vordergrund stehen dabei die prioritäre Nutzung der bestehenden Bauzonen vor der Einzonung neuer Gebiete, die auch in Bezug auf den öffentlichen Verkehr günstige Lage sowie die Vereinbarkeit mit den übrigen berührten Kriterien gemäss kantonalem Richtplan.

Aus verkehrstechnischer und raumplanerischer Sicht stellt eine Anlage in der geplanten Dimension ein raumwirksames Vorhaben dar, das voraussichtlich einer vorgängigen Standortfestsetzung im Richtplan bedarf (vgl. Richtplan Kapitel G1). Eine schlüssige Beurteilung der Richtplanrelevanz kann gestützt auf ein näher umschriebenes Konzept zum Vorhaben erfolgen.

Der Standort einer solchen Anlage ist raumplanerisch innerhalb der Region abzustimmen, die Beschlüsse des kantonalen Richtplans S 3.1 (Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen) sind zu berücksichtigen. Falls ein Standort nicht innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen realisiert werden könnte, kämen die einschlägigen Kriterien zur Ausscheidung neuer Siedlungsgebiete beziehungsweise neuer Bauzonen gemäss Richtplanbeschluss S 1.2, Siedlungsgebiet (hinsichtlich Standortvoraussetzungen) zur Anwendung. Ohne Kenntnis der gemäss Richtplan geforderten Nachweise ist eine Beurteilung durch den Regierungsrat zurzeit nicht möglich. Bei einer solchen Anlage stellt sich auch die Frage, ob dazu nicht eine kriteriengebundene Standortevaluation samt Bewertung vorzunehmen wäre.

Im Raum Wiggertal sind einzelne Strassenabschnitte zu Spitzenstunden bereits heute stark belastet. Der Anschluss von der geplanten (3. Etappe) Wiggertalstrasse Nord ans übergeordnete Strassen-netz (A1) liegt in einer Entfernung von nur rund 1 km. Entlang der Wiggertalstrasse Nord fehlt eine ÖV-Erschliessung, ebenso eine sichere Anbindung ans kantonale Radrouthenetz. Die Auswirkungen einer solch multifunktionalen Anlage müssten verkehrstechnisch regional aufgezeigt werden.

Gemäss den voranstehenden Ausführungen und mit Verweis auf die Bundes-Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4), die SLSFV sowie den Richtplan betrachtet der Regierungsrat die vom Postulat geforderte Berichterstattung als erfüllt und beantragt die Entgegennahme mit gleichzeitiger Abschreibung des Postulats.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 689.50.

Regierungsrat Aargau